



Satzung
zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche
Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser
(Wasserversorgungssatzung – WVS) vom 8.12.1997

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Großrinderfeld am 24.11.2020 folgende Satzung beschlossen:

§1

§ 42 Abs. 1 und 2 erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§43) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro m³ 4,44 €.
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro m³ 4,44 €.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Großrinderfeld, den 25.11.2020

Johannes Leibold
Bürgermeister



Vermerk:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO für Baden-Württemberg beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 IV GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.



Ausfertigungsvermerk:

Die Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) vom 8.12.1997 wurde vom Gemeinderat am 24.11.2020 beschlossen und dem Landratsamt Main-Tauber-Kreis

mit Schreiben vom 16.12.2020 angezeigt.

Gemeinde Großrinderfeld, den 16.12.2020

Johannes Leibold
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) vom 8.12.1997 wurde gem. § 81GemO öffentlich bekannt gemacht.

Gemeinde Großrinderfeld, den 16.12.2020

Johannes Leibold
Bürgermeister